

## Merkblatt

# betreffend die Besteuerung von Angestellten bei Versicherungsgesellschaften

### 1. Versicherungsangestellte im Innendienst

Sämtliche Bezüge gelten als Bruttoerwerb und sind zu 100% steuerpflichtig. Es werden keine Spesen anerkannt.

### 2. Versicherungsagenten im Aussendienst und Generalagenten als Angestellte

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen und AHV-pflichtigen Bruttoerwerbes von Versicherungsagenten im Aussendienst wird ohne Belegnachweis ein Pauschalabzug von 15% der Bruttobezüge (siehe nachstehendes Beispiel) gewährt. Höhere Abzüge werden anerkannt, wenn die entsprechenden Kosten glaubhaft gemacht und vollständig nachgewiesen werden können. Diese Regelung gilt für alle Versicherungs- und Generalagenten, unabhängig von deren Einzugsgebiet.

#### Beispiel:

Bruttobezüge (Fixum, Feste Zuschüsse, Garantiezahlungen, Provisionen, Superprovisionen, Bonuszahlungen, Spesen und sonstige Vergütungen) exklusive Kinderzulagen (Ziffer 11.1 der Steuererklärung)

CHF 200'000

davon 15% Pauschalabzug (Ziffer 16.1)

CHF 30'000

Steuer- und AHV-pflichtiger Bruttoerwerb

CHF 170'000

Die **Abzüge** gemäss Hilfsformular A, Ziffer 16.1

- Pauschale Gewinnungskosten
- Gewinnungskosten für Arbeitsweg
- Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung
- Mehrauslagen für Schicht- und Nachtarbeit

sind in diesem Pauschalabzug von 15% enthalten und daher nicht mehr gesondert zulässig.

Geltend gemacht werden können jedoch die Kosten gemäss Hilfsformular A, Ziffer 16.1e) für die berufliche Weiterbildung und Umschulung.

### 3. Generalagenten als Selbständigerwerbende

**Generalagenten**, die **selbständig erwerbstätig** sind, d.h. Angestellte auf eigene Rechnung beschäftigten, müssen in jedem Fall jährlich eine Bilanz und Erfolgsrechnung einreichen, wobei der Reingewinn unter Ziffer 12.1 der Steuererklärung zu deklarieren ist.

### 4. Inkrafttreten / Anwendung

Dieses Merkblatt findet erstmals für das Steuerjahr 2001 Anwendung.

Vaduz, im Januar 2002

Steuerverwaltung